Bundesrat Drucksache 304/2/87

23.09.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Punkt 7 der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Ziff. 10 (§ 40 c AFG)

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.
Er hat jedoch Bedenken, auch die außerbetrieblichen Berufsausbildungsmaßnahmen in den originären Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeit aufzunehmen. Die Förderung von Vollausbildungsmaßnahmen in außerbetrieblichen Einrichtungen sollte von der Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden.

./.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Finanzierung der Berufsausbildung ist vorrangig Aufgabe der Wirtschaft. Das Benachteiligtenprogramm der Bundesregierung wurde mit der Zielsetzung geschaffen, die Bildungschancen bestimmter benachteiligter Personengruppen zu verbessern und in den Jahren demographisch bedingter Engpässe zur Entlastung des Ausbildungsstellenmarktes beizutragen.

Wird jetzt die Subventionierung von außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen als originäre Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit festgeschrieben, so ist zu erwarten, daß sich die Ausbildungskapazitäten verfestigen. Mit einem Abbau ist nicht zu rechnen, selbst wenn bei einem zunehmenden Lehrlingsmangel der Zwang der Betriebe zur eigenverantwortlichen Ausbildung auch weniger leistungsfähiger Jugendlicher wieder zunimmt.

Die Übernahme der außerbetrieblichen Berufsausbildungsmaßnahmen in den originären Aufgabenbereich sollte auch im Hinblick auf die finanzielle Entwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit unterbleiben.